

**Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 26.07.2016**  
**§ 11, 5: Kumulative Dissertation**

**I. Fach Philosophie:**

1. Bei den mindestens drei zur Publikation eingereichten Manuskripten handelt es sich um Einreichungen bei Publikationsorganen (Zeitschriften, Buchserien, Konferenz Proceedings) mit Fachgutachtersystem.
2. Unter 'Publikationsorgan mit Fachgutachtersystem' fallen automatisch alle Publikationsorgane, die in den Datenbanken der Web of Science Core Collection und des European Reference Index for the Humanities and Social Sciences (ERIH PLUS) in fachrelevanten Kategorien erfasst sind.
3. Wenn die Gutachter es ausreichend begründen, können auch andere begutachtete Publikationsformen und -organe, z.B. Buchserien, Proceedings zu Konferenzen etc. zugelassen werden.
4. In Fällen von interdisziplinären Promotionen sind auch Zeitschriften aus anderen Bereichen anzuerkennen, die entsprechende Qualitätsstandards erfüllen (ESF INT1 und INT2 für andere Fächer). Dabei ist zu beachten, dass der Inhalt der betreffenden Publikation einen wesentlichen philosophischen Beitrag leistet.
5. Um das Verfahren eröffnen zu können, muss mindestens ein Artikel mit Alleinautorenschaft vorliegen, und es müssen Leistungsanteile des Antragsstellers in der Summe über mehrere Publikationen vorliegen, die insgesamt drei Artikeln in Alleinautorenschaft entsprechen, wobei der jeweilige Leistungsanteil an einem Artikel mit mehreren Autoren von der Betreuerin bzw. dem Betreuer (in der Regel nach Absprache mit der Seniorautorin bzw. dem Seniorautor) angegeben wird.
6. Die Betreuerin/der Betreuer legt die Erfüllung der Ausführungsbestimmungen dem Promotionsausschuss vor.

**II. Fach Erziehungswissenschaft:**

Einer der beiden Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter darf nicht an den in Ko-Autorenschaft verfassten Beiträgen beteiligt sein.